

Bebauungsplan Tobias-Mayer- Straße /Palmstraße

Artenschutzrechtliche Prüfung



Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße /Palmstraße

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stuttgart, Dezember 2022

Auftraggeber: **Esslinger Wohnungsbau GmbH**
Herr Binder
Mettinger Straße 135
73728 Esslingen

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Bearbeitung: Marielena Römer (B. Sc. Umweltbiowissenschaften)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
1 Einführung.....	2
1.1 Rahmenbedingungen	2
1.2 Ziele und Aufgaben	2
1.3 Vorgehensweise.....	2
2 Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Begriffsbestimmungen.....	3
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	4
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG	9
3 Vorhaben	11
3.1 Vorhabenbeschreibung	11
3.2 Vorhabenwirkungen	12
4 Untersuchungsgebiet	14
4.1 Lage im Raum.....	14
5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung.....	15
5.1 Artbestand.....	15
5.2 Abschichtung.....	16
6 Maßnahmen	29
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	29
7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	31
8 Literatur und Quellen	32
8.1 Fachliteratur	32
8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile	35
9 Anhang.....	36
9.1 Erfassungsmethoden	36
9.2 Formblätter nach RLBP	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....	6
Abbildung 2:	Übersicht der einzelnen Bauabschnitte (BB=Baubeginn) [Quelle: Esslinger Wohnungsbaugesellschaft].....	11
Abbildung 3:	Siegerentwurf der Flächengestaltung im Wettbewerbsverfahren. [Quelle: Esslinger Wohnungsbaugesellschaft].....	12
Abbildung 4:	Übersicht des Untersuchungsgebietes und den Einzelbauabschnitten	14
Abbildung 5:	Übersicht der der Revierzentren der Brutvogelkartierung.....	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).....	18
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).	23
Tabelle 3:	Erfassungstermine Brutvögel.....	36
Tabelle 4:	Erfassungstermine stationäre Fledermauserfassung.....	37
Tabelle 5:	Übersicht der Detektorbegehungen.....	37

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zu der geplanten stufenweisen Entwicklung der *Tobias-Mayer-Quartiers* wurden bewertungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf November – Februar zur Vermeidung von Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Falle der Vögel und Fledermäuse.

Da sich die Baufeldfreimachung über mehrere Jahre erstreckt, ist eine ökologische Baubegleitung während der Tätigkeiten einzurichten. Hierdurch können Folgeerfassungen vermieden und dennoch das Tötungsrisiko von Individuen dieser Artengruppen ausgeschlossen werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

1 Einführung

1.1 Rahmenbedingungen

Die Esslinger Wohnungsbaugesellschaft GmbH plant die stufenweise Entwicklung des *Tobias-Mayer-Quartiers* zwischen der Tobias-Mayer-Straße und Palmstraße in Esslingen am Neckar. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 Vorgehensweise

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung des artenschutzrechtlich relevanten Artenbestands wurden Erhebungen zu Vögeln, Fledermäusen durchgeführt. Hierfür wurden 2018 bereits Kartierungen durchgeführt, die aufgrund ihres Alters bis zum geplanten Baubeginn 2023 aktualisiert werden mussten. Der Methodenansatz der Aktualisierung wurde im Vorfeld mit dem LRA Esslingen abgestimmt und eine verkürzte Brutvogelkartierung vereinbart.

Die Begehungen fanden zwischen Mai und September 2022 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

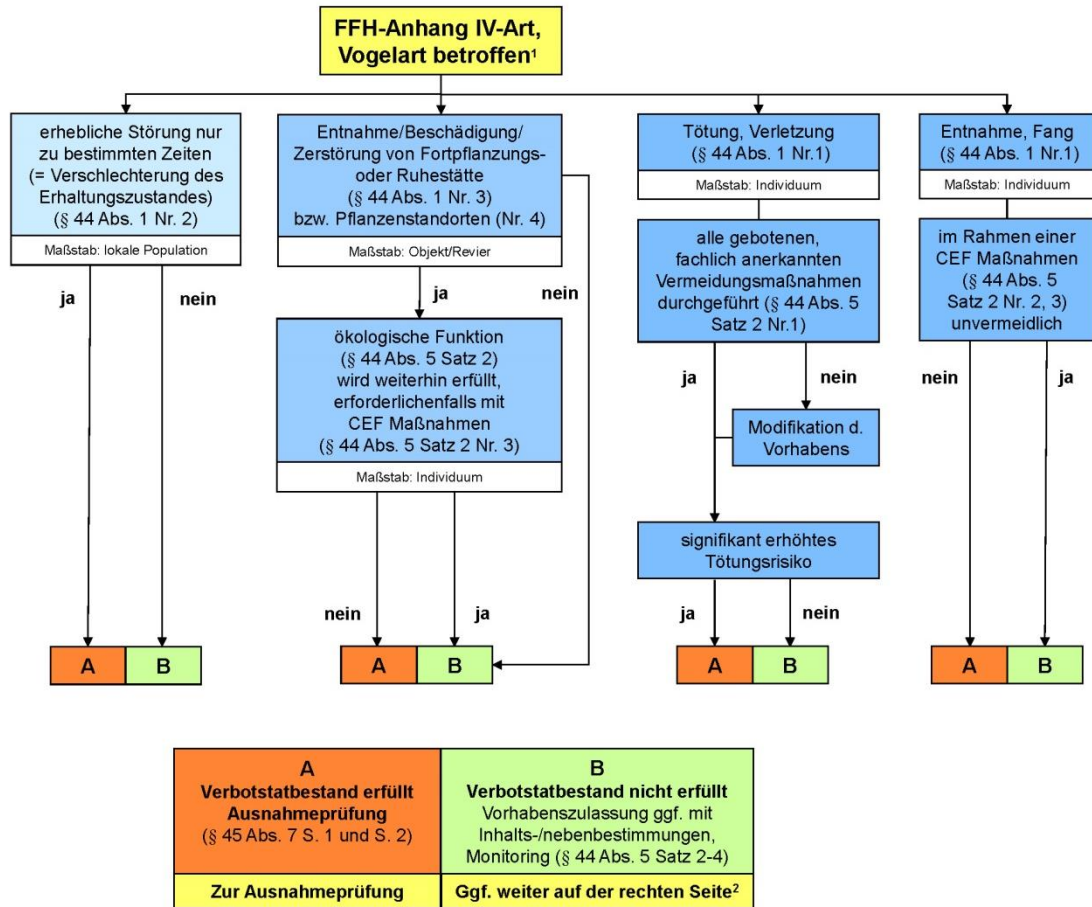
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362). ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind¹.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

¹ Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabenbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG² bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

² Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 Vorhaben

3.1 Vorhabenbeschreibung

Geplant ist eine abschnittsweise Entwicklung des Tobias-Mayer-Quartiers in sechs Schritten über ca. 15 Jahre. Aktuell ist der Baubeginn für den letzten Abschnitt bis 2029 geplant (Abbildung 2) parallel dazu erfolgt der sukzessive Neubau der Wohngebäude und großzügigen Grünflächen (Abbildung 3). Geplant ist eine Kombination aus Kettenhäusern und L-förmigen Gebäuden mit Flachdach, die neben Dachterrassen auch eine Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen erhalten sollen. Das Baufeld für Abschnitt I ist bereits geräumt.

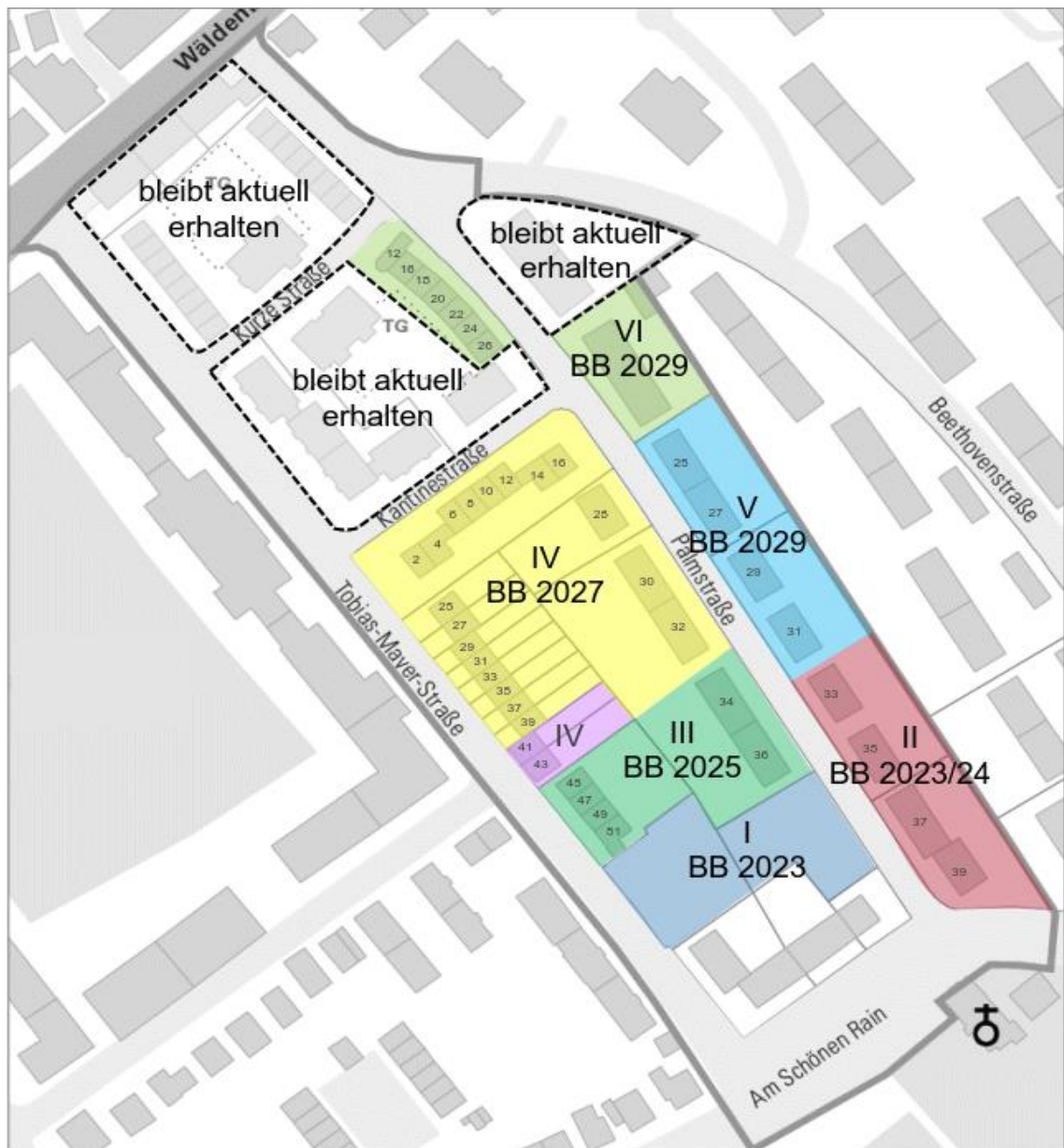


Abbildung 2: Übersicht der einzelnen Bauabschnitte (BB=Baubeginn) [Quelle: Esslinger Wohnungsbau-Gesellschaft]



Abbildung 3: Siegerentwurf der Flächengestaltung im Wettbewerbsverfahren. [Quelle: Esslinger Wohnungsbaugesellschaft]

3.2 Vorhabenwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder	(temporärer) Verlust von Habitaten
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder	(temporärer) Verlust von Habitaten der Zweigbrüter

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind keine Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten.

4 Untersuchungsgebiet

4.1 Lage im Raum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im nördlichen Teil der Stadt Esslingen am Neckar und wird gemäß der naturräumlichen Gliederung nach HUTTENLOCHER & DONGUS (1967) dem Naturraum *Filder* zugeordnet. In diesem Naturraum liegt der Eingriffsbereich in der Untereinheit *Schurwald-Filder*. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein Gebiet von etwa 1,5 ha zwischen Palmstraße und Tobias-Mayer-Straße. Im Geltungsbereich befinden sich aktuell mehrere Doppel- und Mehrfamilienhäuser mit Gartenparzellen. Im Vergleich zu den Untersuchungen 2018 hat sich der Geltungsbereich verkleinert, da die Immobilien zwischen Kantinestraße und Wäldenbronner Straße, nach aktuellem Planungsstand, überwiegend erhalten bleiben sollen.

Im direkten Umfeld befindet weitere Wohnbebauung mit siedlungstypischer Grünflächengestaltung sowie der *Palmsche Park* westlich der Tobias-Mayer-Straße. Das Untersuchungsgebiet entspricht dabei dem Geltungsbereich der Bauabschnitte I-VI zuzüglich eines Puffers von 50 m (Abbildung 4).

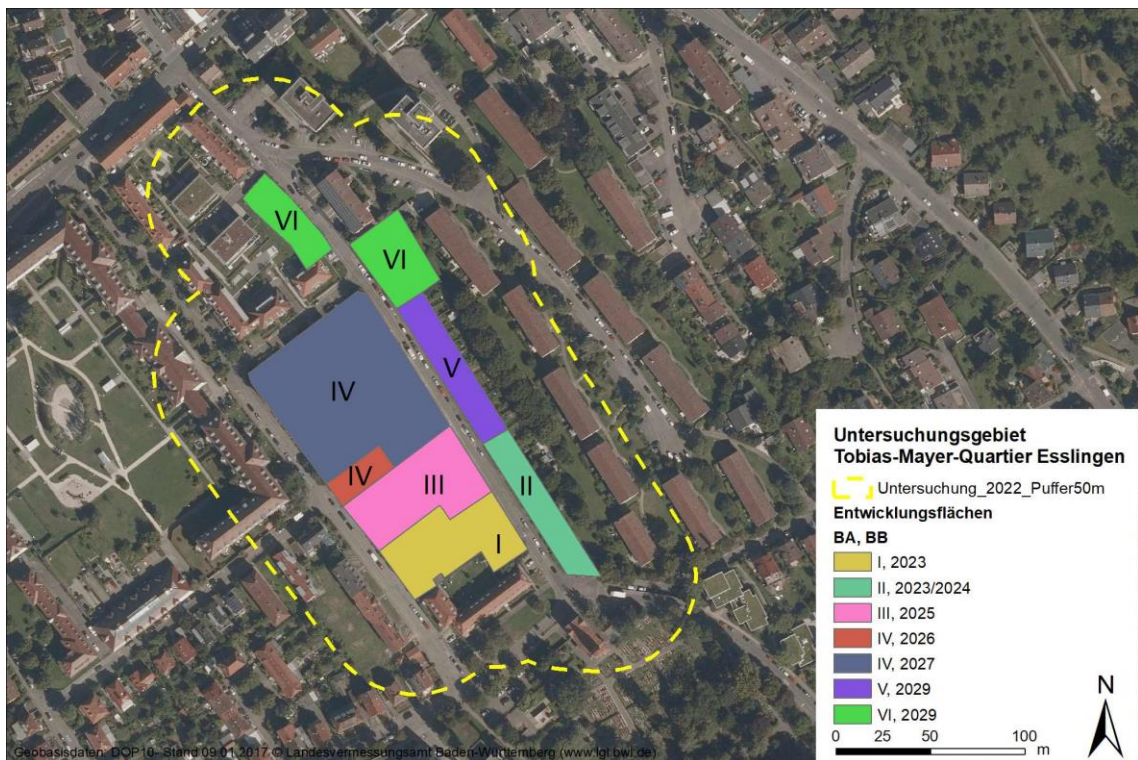


Abbildung 4: Übersicht des Untersuchungsgebietes und den Einzelbauabschnitten

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

5.1 Artbestand

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials und der Datenerfassungen von 2018 wurden aktualisierende Erfassungen zu den Artengruppen Vögeln und Fledermäusen als erforderlich erachtet und durchgeführt.

Vögel

Bei den im UG nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um typische Arten der Siedlung, die meist ein großes Spektrum verschiedener Lebensräume besiedeln können, also wenig anspruchsvoll bzw. spezialisiert sind. Hinzu kommen typische Hausbewohner, die in unserem Raum auf Nistplätze in und an Gebäuden angewiesen sind. Der 2018 in der St.-Bernhard-Kirche brütende Turmfalke wurde bei der aktuellen Kartierung nicht wieder im Untersuchungsgebiet beobachtet. Insgesamt wurden Reviere von elf Arten als Brutvogel erfasst, wovon lediglich Amsel, Blaumeise, Haussperling, Kohlmeise, Ringeltaube und Zaunkönig im Geltungsbereich oder in geringer Distanz dazu verortet wurden.

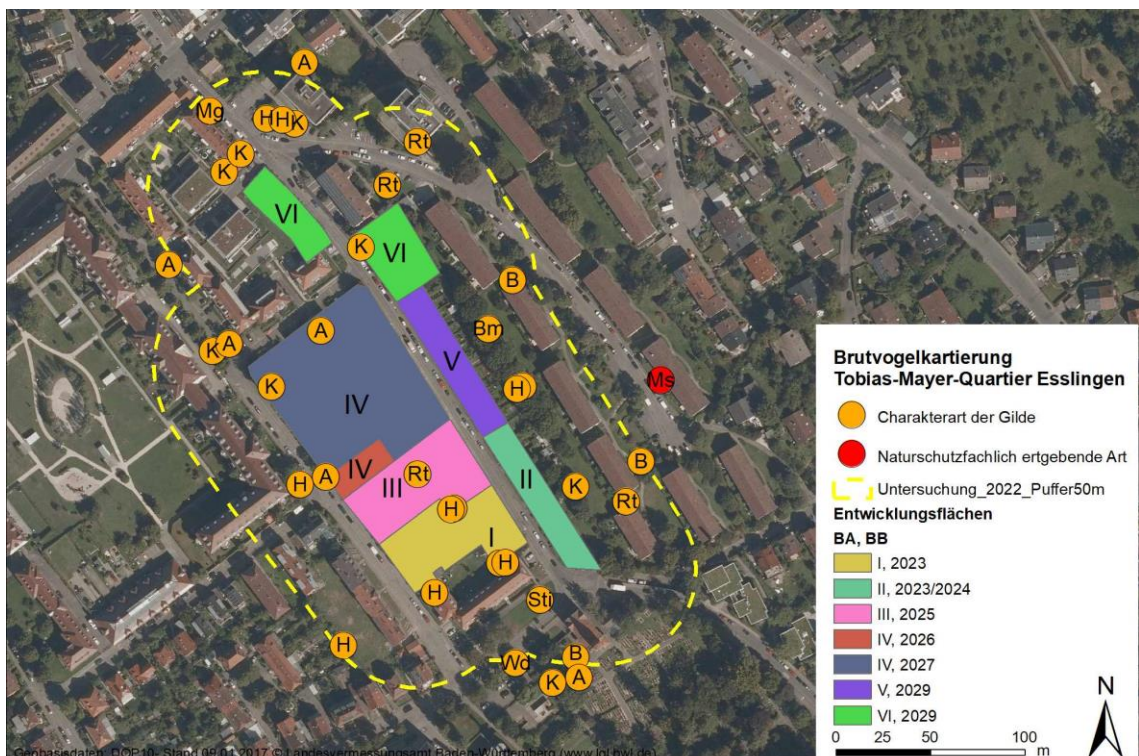


Abbildung 5: Übersicht der der Revierzentren der Brutvogelkartierung

Fledermäuse

Im Rahmen der Ausflugs- und Schwärmkontrollen wurde keine Quartiernutzung der Gebäude und in der angrenzenden Nachbarschaft nachgewiesen. Die Beobachtungen belegen hauptsächlich Jagd- und Transferflüge in geringer Anzahl von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) über den gesamten Erfassungszeitraum. Ab der späteren Wochenstubenzeit im August wurden weiterhin Rufe der ziehenden Arten Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*) und Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) registriert. Die Aufnahmen der stationären Erfassung erweitern das Artspektrum mit sporadischen Nachweisen von Langohrfledermäusen (*Plecotus spec.*), Bartfledermäusen (*Myotis mystacinus/brandtii*) und zwei Rufkontakten, die dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*) zugeordnet werden konnten.

Weitere Artvorkommen

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitateignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Tabelle 2).

5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. In die Bewertung fließen Daten aus dem Jahr 2018 und 2022 ein.

Im Folgenden finden sich die ausgewerteten Grundlagen:

- GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2018): Bebauungsplanverfahren Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße - Darstellung des Artbestandes als Grundlage für die Artenschutzprüfung. Zwischenstand.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im

Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Tabelle 1) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*	*	+1	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b	FD=10-20m ³	G:zw
Auerhuhn*			1	1	-2		I	s		
Bachstelze	h/n		*	*	-1			b		
Baumfalke*			V	3	+1		Z	s		
Baumpieper*			2	V	-2			b		
Blässhuhn	r/s,zw		*	*	-1			b		
Blaumeise	h	B	*	*	+1	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b	FD=10-30m ³	G:h
Braunkehlchen*			1	3	-2		Z	b		
Buchfink	zw	B	*	*	-1	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b	FD=10-20m ³	G:zw
Buntspecht	h		*	*	0	2018 ^{GöG}		b	ED=300m ³	Nein, aktuell kein Hinweis auf ein Brutgeschehen im Geltungsbereich
Dohle*			*	*	+2			b		
Dorngrasmücke	zw		*	*	0			b		
Drosselrohrsänger*			1	*	-1		Z	s		
Eichelhäher	zw		*	*	0			b		
Eisvogel*			V	*	+1		I	s		
Elster	zw	N	*	*	+1	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b		Nein, nur als Nahrungsgast im Geltungsbereich
Erlenzeisig	zw		*	*	0			b		
Fasan	b		♦	*				b		
Feldlerche*			3	3	-2			b		
Feldschwirl*			2	2	-2			b		
Feldsperling	h		V	V	-1			b		
Fichtenkreuzschnabel	zw		*	*	0			b		
Fitis*			3	*	-2			b		
Flussregenpfeifer*			V	V	-1			s		
Flussseeschwalbe*			V	2	+1		I	s		
Flussuferläufer*			0	2			Z	s		
Gänsesäger*			*	3	+2		Z	b		
Gartenbaumläufer	h/n		*	*	0			b		
Gartengrasmücke	zw		*	*	0			b		
Gartenrotschwanz	h		V	*	-1			b		
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		
Gelbspötter*			3	*	-1			b		
Gimpel	zw		*	*	-1			b		
Girlitz	zw		*	*	-1			b		
Goldammer	b(zw)		V	*	-1			b		
Graumammer*			1	V	-2		Z	s		
Graugans*			*	*	+2			b		

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Graureiher*		D	*	*	0	2022 ^{GöG}		b		Nein, Art nur als Durchzügler im Geltungsbereich
Grauschnäpper	h/n		V	V	-1			b		
Grauspecht*			2	2	-2		I	s		
Grünfink	zw	N	*	*	0	2022 ^{GöG}		b		Nein, nur als Nahrungsgast im Geltungsbereich
Grünspecht*			*	*	+1			s		
Habicht *			*	*	-1			s		
Halsbandschnäpper*			3	3	-1		I	s		
Hänfling*			3	3	-2			b		
Haubenlerche*			1	1	-2			s		
Haubenmeise	h		*	*	0			b		
Haubentaucher	r/s		*	*	+1			b		
Hausrotschwanz	g	B	*	*	0	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b	FD=5-15m ³	Nein, kein Brutnachweis im Geltungsbereich
Haussperling	g	B	V	*	-1	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b	FD=5-15m ³	G:g
Heckenbraunelle	zw		*	*	0			b		
Heidelerche*			2	V	-2		I	s		
Höckerschwan*			*	*	+1			b		
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		
Kernbeißer	zw		*	*	0			b		
Kiebitz*			1	2	-2		Z	s		
Klappergrasmücke	zw		V	*	-1			b		
Kleiber	h		*	*	0			b		
Kleinspecht	h		3	3	-1			b		
Kohlmeise	h	B	*	*	0	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b	FD=10-30m ³	G:h
Kolkrabe*			*	*	+2			b		
Kormoran*			*	*	+2			b		
Kornweihe*			0	1	-2		I	s		
Krickente*			1	3	-1		Z	b		
Kuckuck*			2	3	-2			b		
Lachmöwe*			V	*	-2			b		
Löffelente*			1	3	-1		Z	b		
Mauersegler	g	B	V	*	-1	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b	FD=10m ³	Nein, da die Brutstätte in ausreichender Entfernung zum Geltungsbereich lokalisiert wurde (Abstand zur Außengrenze des Geltungsbereichs ca. 70 m, zus. liegt eine Häuserzeile dazwischen). Daher kann für die siedlungstypische und brutplatztreue Art eine Erfüllung der Verbotstatbestände

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
										nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden
Mäusebussard*			*	*	0			s		
Mehlschwalbe*			V	3	-1			b		
Misteldrossel	zw		*	*	0			b		
Mittelspecht*			*	*	+1		I	s		
Mönchsgrasmücke	zw		*	*	+1	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b	FD=10-20m ³	G:zw
Nachtigall	b		*	*	0			b		
Nachtreier*			R	2	+1			s		
Neuntöter*			*	*	0		I	b		
Nilgans			◆	◆	-					
Pfeifente			◆	R	-			b		
Pirol*			3	V	-1			b		
Rabenkrähe	zw	N	*	*	0	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b		Nein, nur als Nahrungsgast im Geltungsbereich
Raubwürger*			0	1			Z	s		
Rauchschwalbe*			3	V	-2			b		
Raufußkauz*			*	*	+2		I	s		
Rebhuhn*			1	2	-2			b		
Reiherente*			*	*	+1			b		
Ringeltaube	zw	B	*	*	+2	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b	FD=20m ³	G:zw
Rohrammer*			3	*	-1			b		
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		
Rotkehlchen	b		*	*	0			b		
Rotmilan*			*	*	+1		I	s		
Saatkrähe*			*	*	+2			b		
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		
Schleiereule*			*	*	+1			s		
Schwanzmeise	zw		*	*	0			b		
Schwarzkehlchen*			V	*	+2			b		
Schwarzmilan*			*	*	+2		I	s		
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		
Singdrossel	zw		*	*	-1			b		
Sommersgoldhähnchen	zw		*	*	0			b		
Sperber*			*	*	0			s		
Sperlingskauz*			*	*	+2		I	s		
Star	h		*	3	0	2018 ^{GöG}		b	FD=20m ³	Nein, aktuell kein Hinweis auf ein Brutgeschehen im Geltungsbereich
Steinkauz*			V	V	+2			s		
Steinschmätzer*			1	1	-1		Z	b		

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Stieglitz	zw	B	*	*	-1	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b	FD=10-20m ¹	G:zw
Stockente	b		V	*	-1			b		
Sumpfmeise	h		*	*	0			b		
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-1			b		
Tafelente*			V	V	-1		Z	b		
Tannenhäher *			*	*	+1			b		
Tannenmeise	h		*	*	-1			b		
Teichhuhn*			3	V	-1			s		
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		
Trauerschnäpper*			2	3	-2			b		
Türkentaube	zw		3	*	-2			b		
Turmfalke*			V	*	0	2018 ^{GöG}		s	FD=30-100m ³	Nein, aktuell kein Hinweis auf ein Brutgeschehen im Geltungsbereich. Brutnachweis von 2018 an der St. Bernhard Kirche außerhalb des Eingriffsbereiches wurde 2022 nicht bestätigt.
Turteltaube*			2	2	-2			s		
Uferschwalbe*			3	*	-1			s		
Uhu*			*	*	+2		I	s		
Wacholderdrossel	zw	B	*	*	-2	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b	FD=10-20m ³	G:zw
Wachtel*			V	V	0		Z	b		
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		
Waldkauz*			*	*	0			s		
Waldlaubsänger*			2	*	-2			b		
Waldohreule*			*	*	-1			s		
Wanderfalke *			*	*	+2		I	s		
Wasseramsel*			*	*	+1			b		
Weidenmeise	h		V	*	0			b		
Weißstorch*			*	V	+2		I	s		
Wendehals*			2	3	-2		Z	s		
Wespenbussard*			*	V	0		I	s		
Wiedehopf*			V	3	+2		Z	s		
Wiesenpieper*			1	2	-2			b		
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		
Wintergoldhähnchen	zw		*	*	-1			b		
Zaunkönig	h/n	B	*	*	0	2018 ^{GöG} , 2022 ^{GöG}		b	FD=10-20m ³	G:h/n
Zilpzalp	b	N	*	*	0	2022 ^{GöG}		b		Nein, nur als Nahrungsgast im Geltungsbereich
Zwergtaucher*			2	*	-1		Z	b		

ErläuterungenArtname:

*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel
 Bv = Brutverdacht
 N = Nahrungsgast
 D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2022); BRD = Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)
 0 = Ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Erlöschen bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Arten der Vorwarnliste
 R = Arten mit geographischer Restriktion
 * = Nicht gefährdet
 ♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung
 G: gildenbezogene Betrachtung

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter
 g: Gebäudebrüter
 h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter
 h: Höhlenbrüter
 r/s: Röhricht-/Staudenbrüter
 zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
 I = Arten des Anhang I
 Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1992-2016 (KRAMER et al. 2022);

+2 = Bestandszunahme > 50 %
 +1 = Bestandszunahme zwischen 25 % und 50 %
 0 = Bestandsveränderung Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %
 -1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
 -2 = Abnahme größer > 50 %
 ◇ = Wiederansiedlung
 - = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

ED: Effektdistanz

FD: Fluchtdistanz

¹: Empfindlichkeit gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)

²: Empfindlichkeit gemäß FLADE (1994)

³: Empfindlichkeit gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V		s	II, IV		Nein, Fehlen von geeigneten Gewässern im Geltungsbereich sowie innerstädtische Lage
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	V		s	IV		Nein, isolierte Strukturen in innerstädtischer Lage ohne Waldanbindung
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1		s	II, IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	2022 ^{GÖG}	s	IV	Lärm & Licht: hoch ¹	Nein, nur geringe Anzahl sporadischer Nachweise im Zuge der stationären Erfassung. Kein Hinweis auf ein Quartier im Geltungsbereich
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	2022 ^{GÖG}	s	IV	Lärm & Licht: gering ¹	Nein, nur geringe Anzahl sporadischer Nachweise im Zuge der stationären Erfassung. Kein Hinweis auf ein Quartier im Geltungsbereich
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	2022 ^{GÖG}	s	IV	Lärm & Licht: hoch ¹	Nein, nur geringe Anzahl sporadischer Nachweise im Zuge der stationären Erfassung. Kein Hinweis auf ein Quartier im Geltungsbereich
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	*	2022 ^{GÖG}	s	IV	Licht: hoch, Lärm: gering ¹	Nein, nur geringe Anzahl sporadischer Nachweise im Zuge der stationären Erfassung. Kein Hinweis auf ein Quartier im Geltungsbereich.
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	2022 ^{GÖG}	s	IV	Lärm: gering, Licht: gering ¹	Nein, nur bei Überflügen ohne Strukturbindung erfasst. Kein Hinweis auf ein Quartier im Geltungsbereich

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	2022 ^{GÖG}	s	II, IV	Lärm & Licht: hoch ¹	Nein, nur geringe Anzahl sporadischer Nachweise im Zuge der stationären Erfassung. Kein Hinweis auf ein Quartier im Geltungsbereich
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	*	2022 ^{GÖG}	s	IV	Licht: hoch, Lärm: gering ¹	Nein, nur geringe Anzahl sporadischer Nachweise im Zuge der stationären Erfassung. Kein Hinweis auf ein Quartier im Geltungsbereich
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D		s	IV		Nein, kein Nachweis
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>		1		s	IV		Nein, kein Nachweis
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	2022 ^{GÖG}	s	IV	Lärm & Licht: gering ¹	Nein, nur geringe Anzahl sporadischer Nachweise im Zuge der Erfassungen. Kein Hinweis auf ein Quartier im Geltungsbereich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*		s	IV		Nein, kein Nachweis
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2		s	II, IV		Nein, kein Nachweis
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D		s	IV		Nein, kein Nachweis
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	2022 ^{GÖG}	s	IV	Lärm & Licht: gering ¹	A
Reptilien								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V		s	IV		Nein, da isolierte Lage im Stadtgebiet sowie Fehlen geeigneter Habitatstrukturen wie Sonnplätze und Nahrungshabitate
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3		s	IV		Nein, Fehlen extensiv genutzter Offenlandstandorte
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	1	2		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V		s	IV		Nein, da isolierte Lage im Stadtgebiet sowie Fehlen geeigneter Habitatstrukturen wie Sonnplätze und Nahrungshabitate
Amphibien								

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	2		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Fehlen von geeigneten Gewässern und ungenutzten Offenlandstandorten
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3		s	II/IV		Nein, Fehlen von Gewässern und wenig intensiv genutztem Offenland
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2		s	IV		Nein, Fehlen von Gewässern und wenig intensiv genutztem Offenland
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	V		s	IV		Nein, Fehlen geeigneter Laubmischwälder im oder Laichgewässern
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2		s	IV		Nein, Fehlen von Laichgewässern oder trockenwarmen Offenland
Schmetterlinge								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		Nein, Fehlen von geeigneten Feuchtbrachen und Ru-

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								derallfächen sowie der essentiellen Raupenfutterpflanzen
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Käfer								
Vierzähliger Mistkäfer ³	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		Nein, keine geeigneten Mulmhöhlen im Geltungsbereich vorhanden
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Pflanzen								
Biegsames Nixkraut ⁴	<i>Najas flexilis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet

³ Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008b).

⁴ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008a).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Kriechender Scheiberich ⁵	<i>Apium repens</i>	1	1		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*			s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2		s	IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV		Nein, Art nicht im Gebiet verbreitet

* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttragn (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

Erläuterungen

Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (MEINIG et al.)

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b)

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a)

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 1991-2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

Rote Liste Status

- 0 = ausgestorben, verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht;
- 2 = stark gefährdet;
- 3 = gefährdet
- V = Vorwarnliste;
- D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;
- G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;
- R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;
- = nicht gefährdet/nicht geschützt;
- * = ungefährdet
- i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

¹: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

⁵ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008a).

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme	V 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen der Gebäude-, Höhlen- und Zweigbrüter, Zerstörung von Tagesquartieren von Fledermäusen	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Umgehung vermeidbarer Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
ZEITRAUM: Anfang November – Ende Februar	
BESCHREIBUNG	
Die Entnahme von für Gebäude-, Höhlen- und Zweigbrüter als Nistplatz bzw. Fledermäuseinzeltagesquartier geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben bzw. im Winterquartier verweilen, sodass im Falle der mobilen Artengruppen der Vögel und Fledermäuse nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.	

Maßnahme	V 2
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Direktverluste von Vögeln und Fledermäusen im Zuge der Bauausführung	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Ökologische Baubegleitung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Vermeidung von Direktverlusten (Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien) während der Bauausführung	
ZEITRAUM: Ab Baubeginn	
BESCHREIBUNG	
Die ökologische Baubegleitung begleitet die Baumaßnahmen sowie die Baufeldfreimachung und stellt sicher, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt und unnötige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen der relevanten Arten und deren Lebensräumen vermieden werden.	

Hierzu gehören insbesondere:

- Einweisung der ausführenden Firma in die jeweilige naturschutzfachliche Thematik, z. B. vor Beginn des Abbruchs
- Ansprechpartner für die Verfahrensbeteiligten bezüglich der geforderten Artenschutzmaßnahmen
- Fachliche Freigabe von Maßnahmenumsetzungen
- Dokumentation von Maßnahmenumsetzungen
- Überwachung und Kontrolle der Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen

Da sich die geplante Umsetzung der Baumaßnahme über mehrere Jahre erstreckt, wurde in Abstimmung mit dem LRA Esslingen festgelegt, dass bei einer kontinuierlichen Baubegleitung mit kontinuierlichen Kontrollen kritischer Strukturen umfangreiche Folgeerfassungen entfallen können.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 Abs.1 Nr. 1	§ 44 Abs.1 Nr. 2	§ 44 Abs.1 Nr. 3	
Vögel				
Gilde Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde Gebäudebrüter	nein	nein	nein	Nein
Gilde Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gilde Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein
Fledermäuse				
Zwergfledermaus	nein	nein	nein	nein

8 Literatur und Quellen

GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2018): Bebauungsplanverfahren Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße - Darstellung des Artbestandes als Grundlage für die Artenschutzprüfung. Zwischenstand.

8.1 Fachliteratur

BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (1991-2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.

BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 116 Seiten.

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Stand Juli 2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012. 115 Seiten.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. 16 Seiten.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs - 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103–133.
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen - Teil 1: Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. 89 Seiten.

- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. *Natur und Recht*, 31 (2): 91–100.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". *UVP Report*, 23 (3): 166–171.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Stand November 2019. In: *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170 (2). 73 Seiten.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): *Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands*. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (4), Bonn - Bad Godesberg. 86 Seiten.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (3), Bonn - Bad Godesberg. 64 Seiten.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung. Stand 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* (57): 7–11.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*, Radolfzell.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.

TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).

9 Anhang

9.1 Erfassungsmethoden

Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf der Erfassung des Jahres 2022. In Absprache mit der zuständigen uNB ist unter Einbeziehung der Erfassungsdaten von 2018 ein reduzierter Erfassungsaufwand von zwei Begehungen als ausreichend erachtet worden. Dabei wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums berücksichtigt.

Tabelle 3: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Witterung
19.05.2022	05:10 - 06:30 Uhr	flaute, trocken 1/8 Bewölkung; 13°C
27.05.2022	05:10 – 06:30 Uhr	1 Bft., trocken, 4/8 Bewölkung, 10°C

Fledermäuse

Um die Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse erfassen zu können, wurden Detektorbegehungen mit Hilfe des D240x (Fa. Pettersson) sowie eines Batcorders (Fa. ecoObs GmbH) durchgeführt. Der D240x ist ein Mischerdetektor, der Fledermausaktivität im Feld für Menschen hörbar macht. Parallel dazu zeichnet der Batcorder alle Rufsequenzen in vergleichbarer Qualität zur stationären Erfassung auf. Durch Beobachtungen des Flugverhaltens und Erfassung der Rufcharakteristik können weiterhin Flugrouten und Jagdgebiete identifiziert werden. Alle Batcorder-Aufnahmen wurden im Anschluss mit Hilfe der Software bcAdmin 4 (Version 1.2.5, ecoObs) in Kombination mit batIdent

(Version 1.5, ecoObs) analysiert bzw. manuell mittels bcAnalyze 3 Light (Version 1.1, ecoObs) unter Berücksichtigung der Kriterien nach HAMMER & ZAHN (2009), LFU (2020) nachbestimmt.

Da mit Hilfe des Detektors nur die Jagdhabitats von Individuen beschrieben werden können und diese tages- und jahreszeitlich stark variieren können, ist eine exakte räumliche Zuordnung der nachgewiesenen Fledermausarten im Sinne einer Abgrenzung von Gesamtlebensräumen oft nur schwer möglich.

Die durchgeführten Untersuchungen umfassten acht Begehungen mit dem Ultraschall-detektor, zudem wurde ein Batcorder (ecoObs) automatischen Dauererfassung von Fledermausrufen zu vier Phasen à min. sieben Nächten installiert (Tabelle 4).

Tabelle 4: Erfassungstermine stationäre Fledermauserfassung

Datum	Erfassungsphase	Sonnenuntergang	Erfassungszeit pro Nacht	Bemerkung
18.05.- 30.05.2022	Phase 1	21:01 Uhr	20:45-06:00 Uhr	-
01.07.- 08.07.2022	Phase 2	21:29 Uhr	21:00-05:50 Uhr	Gerät nach dem 05.07.22 ausgefallen
29.07.- 08.08.2022	Phase 3	21:05 Uhr	20:50-06:00 Uhr	-
12.09.- 20.09.2022	Phase 4	19:42 Uhr	19:30-07:15 Uhr	-

Um die Nutzung des Geltungsbereiches in möglichst gut beurteilen zu können wurden die Begehungen zu unterschiedlichen Nachtzeiten durchgeführt (Tabelle 5).

Tabelle 5: Übersicht der Detektorbegehungen

Datum	Erfassung	Uhrzeit	Sonnenunter-/aufgang	Witterung
18.05.2022	Ausflugskontrolle	20:45-22:15 Uhr	21: 01 Uhr	trocken, 2 Bft, 28°C, klar
07.06.2022	Ausflugskontrolle	21:10–22:50 Uhr	21:22 Uhr	trocken, 3/8 Bewölkung, 16°C
15.06.2022	morgendliche Schwärmkontrolle	03:40–05:05 Uhr	05:19 Uhr	trocken, klar, 15°C
11.07.2022	morgendliche Schwärmkontrolle	04:00–05:30 Uhr	05:31 Uhr	trocken, 1 Bft., 13°C
08.08.2022	Ausflugskontrolle	20:45-22:15 Uhr	20:50 Uhr	trocken, 2 Bft., klar, 28°C
22.08.2022	Ausflugskontrolle	20:25-22:10 Uhr	20:26 Uhr	trocken, windstill, 24°C
08.09.2022	Balzkontrolle	22:35-00:00 Uhr	19:50 Uhr	trocken, windstill, klar, 17°C

20.09.2022	Ausflugskontrolle	19:30- 21:00 Uhr	19:25 Uhr	trocken, 1 Bft., 4/8 Be- wölkung, 14°C
------------	-------------------	---------------------	-----------	---

9.2 Formblätter nach RLBP

Gilde: Gebäudebrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Gebäudebrüter (Haussperling)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg: V		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 1987-2001) Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Mit Neststandorte innerhalb von Siedlungen oder am Siedlungsrand handelt es sich um Arten, die sehr häufig in Siedlungen und an diese gebunden sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Bei GASSNER & WINKELBRANDT (2010) werden für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die Arte der Gilde Haussperling, Orientierungswerte von 5-15 m angegeben.		
Verbreitung Die Art ist in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Innerhalb des 50 m Puffers um das Vorhaben erfolgten zehn Nachweise der Charakterart der Gilde (Haussperling), wobei lediglich zwei Brutpaare an einem der für den Abriss vorgesehenen Gebäude lokalisiert wurden. Alle weiteren Nachweise verteilen sich auf die umgebenden Strukturen in der Nachbarschaft.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Filder</i>) verwiesen wird. Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung kann ein günstiger Erhaltungszustand unterstellt werden.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Gebäudebrüter (Haussperling)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung V 2: Ökologische Baubegleitung	
<p>Im Rahmen der Entwicklung des <i>Tobias-Mayer-Quartiers</i> wird der Abriss von Gebäuden notwendig. Durch den Abriss der Gebäude im Zuge der vorbereitenden Baufeldbereinigung kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Gebäudebrütern kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung auf den Zeitraum zwischen November und Februar) kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass für die mobile Artengruppen der Vögel unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ökologische Baubegleitung (V 2) betreut die Arbeiten und stellt sicher, dass die vorgegebenen Zeiträume eingehalten und kritische Strukturen im Vorfeld kontrolliert werden.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
<p>Im Falle der nachgewiesenen Gebäudebrüter wird es baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um wenige empfindliche Vogelarten, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind. Sie sind weit verbreitet und weisen gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz auf. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) sind für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Gebäudebrüter (Haussperling)
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Vorhabenbedingt kommt es zum direkten Verlust von wenigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Haussperling (zwei Brutpaare). Aufgrund der geringen Betroffenheit der Art dieser Gilde und in Anbetracht der Unempfindlichkeit der typischerweise im Siedlungsbereich brütenden Arten mit relativ geringen Ansprüchen an den Brutplatz, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist. Da zusätzlich die Realisierung zeitlich gestaffelt erfolgt, sind innerhalb des Geltungsbereichs stets Strukturen mit Nistplatzzeignung verfügbar, sodass dort es nicht zu einem temporären Verlust aller Strukturen kommt.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer- Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Gebäudebrüter (Haussperling)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)		
Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit		
Für die Vertreter der Gilde geben GASSNER & WINKELBRANDT (2010) für die meisten Kleinvögel, die den Großteil der Gilde ausmachen, eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 10-30 m an.		
Die nachgewiesenen höhlenbrütenden Arten gehören als siedlungstypische Arten zur Gruppe der Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.		
Verbreitung		
Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Die Arten der Gilde konnte im Zuge der durchgeführten Erfassungen nachgewiesen werden.		
Die Blaumeise brütete mit einem Brutpaar in den Gehölzen an östlichen Grenze des Geltungsbereichs. Die Kohlmeise wurde innerhalb des relevanten artspezifischen Vorhabenwirkraum sechsmal brütend im (3x) und nahe (3x) des Geltungsbereichs nachgewiesen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Filder</i>) verwiesen wird. Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung kann ein günstiger Erhaltungszustand unterstellt werden.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung		
<p>Im Rahmen der Entwicklung des <i>Tobias-Mayer-Quartiers</i> geht der Baumbestand im Geltungsbereich temporär verloren. Durch die Entfernung der Gehölze im Zuge der vorbereitenden Baufeldbereinigung kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Höhlenbrütern kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung des Geleges, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung auf den Zeitraum zwischen November und Februar) kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass für die mobile Artengruppen der Vögel unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme vorhabenbedingte Tötungen ausgeschlossen werden können.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Bei den betroffenen Arten handelt es sich um wenige empfindliche Vogelarten, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind. Sie sind weit verbreitet und weisen gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz auf. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) sind für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
<p>Im Rahmen der Erfassungen wurden sieben Nachweise auf ein Brutgeschehen durch Höhlenbrüter (Blaumeise und Kohlmeise) im Eingriffsgebiet und den angrenzenden Strukturen festgestellt.</p> <p>Vorhabenbedingt kommt es zum direkten Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Höhlenbrüter (Kohlmeise). Da die Arbeiten über einen längeren Zeitraum erfolgen und das Umfeld in vergleichbarer Weise strukturiert ist, sind stets Gehölze mit Nistplatzeignung im räumlichen Zusammenhang vorhanden. Zusätzlich ist mittel- und langfristig davon auszugehen, dass die Gehölze der geplanten Grünflächengestaltung des <i>Tobias-Mayer-Quartiers</i> den betroffenen Brutpaaren in größerem Umfang als der Ist-Zustand zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung des Strukturangebotes im Umfeld ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in ungestörte Gehölze möglich ist und die Funktionserfüllung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG erfüllt bleibt.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer- Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Gilde: Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Zaunkönig)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001) Die Gilde der Halbhöhlen-/Nischenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Nischen oder Halbhöhlen verschiedenster Art (Bäume, Gebäude etc.) anlegen. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von Obstwiesen, Gärten, Parks, unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Nischen angewiesen.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Für den nachgewiesenen Zaunkönig geben GASSNER & WINKELBRANDT (2010) als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen Orientierungswerte von 10 -20 m an.		
Verbreitung Die Arten ist in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Ein Brutpaar des Zaunkönigs wurde in den Gehölzen östlich des BA V außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Filder</i>) verwiesen wird. Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Art kann ein günstiger Erhaltungszustand unterstellt werden.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Zaunkönig)
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung		
Im Rahmen der Entfernung von Gehölzen kann es zur Schädigung oder Tötung von Individuen bzw. immobilten Stadien (Zerstörung von Gelegen, Töten von Nestlingen) kommen, sofern die Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Gehölzrodung zu einem Zeitpunkt stattfindet, in welchem nicht mit einem Brutgeschehen zu rechnen ist und keine Individuen zu Schaden kommen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Bei den betroffenen Arten handelt es sich um wenige empfindliche Vogelarten, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind. Sie sind weit verbreitet und weisen gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz auf. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) sind für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen durch Nischen- und Halbhöhlenbrüter im Geltungsbereich festgestellt. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden allerdings Strukturen zerstört, die poten-		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Zaunkönig)
<p>ziell als Nistplatz geeignet sind. Weiterhin wurde östlich auf der Grenze zum Nachbargrundstück ein Brutgeschehen des Zaunkönigs innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz erfasst. Aufgrund der opportunistischen Nistplatzwahl und dem strukturellen Angebot im räumlich-funktionalen Zusammenhang um den Geltungsbereich kann von einem ausreichenden Angebot an potenziellen Niststätten ausgegangen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.</p>		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Gilde: Zweigbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Wacholderdrossel)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, *		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001) Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER & WINKELBRANDT (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 10 -20 m.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden die Arten in unterschiedlicher Häufigkeit mit Brutpaaren in den verschiedenen Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebiets angetroffen. Amsel und Ringeltaube wurden an mehreren Stellen brütend beobachtet, alle weiteren Arten nur als einzelne Brutnachweise.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Filder</i>) verwiesen wird. Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Art kann ein günstiger Erhaltungszustand unterstellt werden.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Wacholderdrossel)
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung		
Im Rahmen der Entfernung von Gehölzen für die Baufeldräumung kann es zur Schädigung oder Tötung von Individuen bzw. immobilen Stadien (Zerstörung von Gelegen, Töten von Nestlingen) kommen, sofern die Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Baufeldräumung zu einem Zeitpunkt stattfindet, in welchem nicht mit einem Brutgeschehen zu rechnen ist und keine Individuen zu Schaden kommen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Vorhabenbedingt kommt es zum direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Ringeltaube und Amsel. Da Zweigbrüter in der Regel jährlich neue Nester bauen, kann aufgrund der sukzessiven Arbeiten und den angrenzenden Strukturen ein durchgehend ausreichendes Nistplatzangebot angenommen werden.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Wacholderdrossel)
<p>Bei diesen Arten handelt es sich nach TRAUTNER et al. (2015) um „häufige Gehölzbrüter“ mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf.</p> <p>Da langfristig mit einer Aufwertung des Lebensraumes in diesen Bereichen inklusive einer Schaffung neuer Bruthabitate zu rechnen ist, die nähere Umgebung zahlreiche für die Gilde der Zweigbrüter geeignete Strukturen bietet (durchgrünter Siedlungsraum) und die hier nachgewiesenen Arten nur wenig anspruchsvoll hinsichtlich ihrer Habitatwahl sind, kann für die von den Maßnahmen betroffenen Brutpaaren der Gilde von einer weiteren Erfüllung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden (TRAUTNER et al. 2015). Ein Erfordernis von vorgezogenen Funktionssicherungsmaßnahmen für diese Arten besteht demnach nicht.</p>		
<p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		
4. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Wacholderdrossel)
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, G <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, G		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (BRAUN et al. 2003, BRINKMANN et al. 2012, DIETZ et al. 2007, DIETZ & KIEFER 2014, GRIMMBERGER 2014, KULZER 2005, LBM 2011, MESCHÉDE & RUDOLPH 2004)		
Habitat: Kulturfolgende Fledermausart mit vglw. undifferenzierten Lebensraumsprüchen; Vorkommen mit Jagdhabitaten in Innenstädten (in Wohngebieten, Parks, Straßenleuchten, Friedhöfen, Alleen, Gewässern etc.), ländlichen Siedlungen und Wäldern; Besiedlung von fast allen Habitaten. Quartiere: Spaltenquartiere (häufig in Gebäuden), Nistkästen; Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, selten in Baumquartieren, Mauer- und Felsspalten. Wochenstuben: in Spaltenräumen an Gebäuden; Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, Mauer- und Felsspalten.		
Phänologie: Bezug der Wochenstuben im Sommerlebensraum von April bis Mai; ab Mitte Juni bis Anfang Juli Geburt von 1 bis 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben ab Mitte bis Ende Juli; Schwärmphase ab Mai bis September mit Schwerpunkt Anfang August an großen unterirdischen Quartieren. Paarungszeit ab Mitte Juli bis Oktober in den Balzquartieren der Männchen. Winterschlaf ab Mitte November bis März/April.		
Raumsanspruch/Mobilität: Jagdgebiete sind bis zu 2 km von den Quartieren entfernt und haben eine Ausdehnung von ca. 100 ha. Quartierwechsel bis 15 km (Einzeltiere) bzw. 1,3 km (Wochenstubenverband). Vorwiegend ortstreue Art; saisonal nur kurze Wanderungen (unter 100 km) zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren).		
Verhalten: Wendiger und kurvenreicher, bedingt strukturgebundener Flug (zwischen 1 und 15 m Höhe); jagt aktivakustisch im freien Luftraum in Vegetationsnähe entlang von linearen Strukturen, Offenlandbereiche werden hoch überflogen. Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär, Wochenstubengröße zwischen 50 bis 100 (maximal 250) Weibchen, wechseln alle 12 Tage das Quartier. Schwärmverhalten vor unterirdischen Quartieren; bilden Paarungsgruppen (1 Männchen und bis zu 10 Weibchen). Relativ kälteresistente Art; Winterschlaf wird je nach Witterungsbedingungen häufig unterbrochen.		
Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten sind nicht bekannt.		
Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg (BRAUN et al. 2003, LUBW 2013)		
In ganz Deutschland verbreitet. Die Art kommt in allen Regionen Baden-Württembergs vor und ist auch in den oberen Höhenlagen anzutreffen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Im Rahmen der Untersuchungen wurden regelmäßig jagenden Zwergfledermäuse entlang der Gehölzstrukturen und Straßenbeleuchtung beobachtet werden. Der Schwerpunkt lag dabei im Bereich des <i>Palmscher Parks</i> sowie mittig der Palmstraße. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Quartier (insbesondere Wochenstuben, Balz- oder Winterquartier) liegen auf Basis der Untersuchungen von 2018 und 2022 nicht vor. Aufgrund des Quartierwechselverhaltens dieser Art und der vorliegenden Gebäudestrukturen können Tagesquartiere allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt als insgesamt ortstreue Art. Grundsätzlich sind alle nachgewiesenen Wochenstuben und Winterquartiere der Zwergfledermaus als lokale Populationen einzustufen. Auch der Nachweis kleiner Kollektive (Detektornachweis, Netzfang, sonstige Quartiere) kann zur Abgrenzung einer lokalen Population herangezogen werden. Finden sich hierbei (bereits bekannte) Populationen/Wochenstuben/Winterquartiere innerhalb eines Radius von ca. 3 bis 5 km, so sind die nachgewiesenen Tiere gegebenenfalls mit diesen zu einer lokalen Population zusammenzufassen; In Siedlungen können Zwergfledermäuse – als typische „Gebäudefledermäuse“ – zu einer gemeinsamen lokalen Population vereinigt werden.</p> <p>Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus und der flächigen Verbreitung der Art in Baden-Württemberg ist ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1 Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung V 2 Ökologische Baubegleitung</p> <p>Da Tagesquartiere solitärer Individuen während der sommerlichen Aktivitätsperiode nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, kann es im Rahmen des Rückbaus der Bestandsgebäude zu Schädigung oder Tötung von Individuen kommen.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 wird sichergestellt, dass keine Individuen im Zuge der Bauausführung zu Schaden kommen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Tobias-Mayer-Straße/Palmstraße, Esslingen	Vorhabenträger Esslinger Wohnungsbau GmbH Mettinger Straße 123 73728 Esslingen/Neckar	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		